

Früherkennungsuntersuchung

Der Gesetzgeber hat für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren die zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen eingeführt. Die Kosten dafür werden von den Krankenkassen übernommen.

Im Rahmen der zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen betreut der Zahnarzt Ihr Kind in zwei Untersuchungen, in besonderen Fällen auch in einer dritten.

Zwischen dem 30. und dem 42. Lebensmonat findet die erste zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung bei komplettem Milchgebiss statt, in der Regel also mit drei Jahren.

Zwischen dem 49. und dem 72. Lebensmonat erfolgt dann die zweite Untersuchung, also in der Regel im Alter zwischen vier und sechs Jahren.

Daneben gibt es die zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die bereits mit der Schwangerschaft beginnen.



Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung

Die zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen tragen die Bezeichnung UZ 1 bis UZ 6. Sie sollten genau wie die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen stets in dem von den Zahnmedizinern vorgeschlagenen Zeitraum wahrgenommen werden, und zwar:

Untersuchung	
UZ	A Schwangerschaft Beginn
	B Schwangerschaft Ende
UZ 1	6. - 9. Monat
UZ 2	a 2 Jahre
	b 2 1/2 Jahre

Untersuchung	
UZ 3	a 3 Jahre
	b 3 1/2 Jahre
UZ 4	a 4 Jahre
	b 4 1/2 Jahre
UZ 5	a 5 Jahre
	b 5 1/2 Jahre
UZ 6	6 Jahre

Von den empfohlenen Untersuchungen UZ 1 bis UZ 6 und den darin enthaltenen Untersuchungs- und Beratungsleistungen haben die gesetzlichen Krankenkassen inzwischen einen Teil als Vertragsleistung anerkannt.

Kinder-Früherkennungsuntersuchungen (FU) auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten:	
FU 1	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 30. bis 42. Lebensmonat = 2 1/2 bis 3 1/2 Jahre
FU 2	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 49. bis 72. Lebensmonat = 4 bis 5 1/2 Jahre
FU 3	Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes im 6. Lebensjahr mit hohem Kariesrisiko

Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer Zahnarztpraxis!



Zahnärztlicher Kinderpass

...damit Ihr Kind
mit gesunden Zähnen
aufwächst!

ZKN

Zahnärztekammer Niedersachsen

Körperschaft des
öffentlichen Rechts